

BEITRAGSORDNUNG

des

KÖLNER RUDER CLUB KÖLN 71 e.V.

Gültig ab 01. Januar 2009

Beschluss über die Beitragsordnung des KRC 71 e.V., insbes. des § 1 Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr - gemäß § 5 Abs. (2) Satz 3 u. 4 i.V.m. § 8 Abs. (2) Buchst. 1) der Vereinssatzung des KRC 71 der die Beitragsordnung des KRC 71 - zuletzt geändert durch die 2. Mitgliederversammlung vom 22. Juni 2006 – vollumfänglich ersetzt.

§ 1 - Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr des KRC 71 e.V.

(1) Der jeweilige Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr des KRC 71 e.V. ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen (Tabelle 1: Jahresbeitrag; Tabelle 2: Aufnahmegebühr). Mit der Aufnahme in den KRC 71 e.V. erhält jedes Ordentliche / Aktive Mitglied, Jugendmitglied und in Ausbildung befindliche Mitglied ein Vereins-T-Shirt. Mitglieder ab 18 Jahre erhalten zusätzlich eine Clubnadel.

Tabelle 1: Jahresbeitrag

Jahresbeitrag	Beitrag in EURO / Jahr
Ordentliches / Aktives Mitglied	140,-
Jugendmitglied / In Ausbildung befindliches Mitglied (Schüler, Wehr- und Zivildienstleistende, Azubis und Studenten ab 18 Jahre mit Nachweis)	100,-
- Weiteres Familienmitglied - -- Ordentliches Mitglied	70,-
-- Jugendmitglied / in Ausbildung befindliches Mitglied (Schüler, Wehr- und Zivildienstleistende, Azubis und Studenten ab 18 Jahre mit Nachweis)	50,-
- Familienmitgliedschaft -	220,-
Auswärtiges Mitglied	50,-
Förderndes Mitglied	100,-
Ehrenmitglied	kein
Gastmitglied	50,-

Tabelle 2: **Aufnahmegebühr**

Aufnahmegebühr	Gebühr einmalig in EURO
Ordentliches / Aktives Mitglied	60,-
Jugendliches Mitglied / In Ausbildung befindliches Mitglied (Schüler, Wehr- und Zivildienstleistende, Azubis und Studenten ab 18 Jahre mit Nachweis)	30,-
- Familiemitgliedschaft -	100,-
Auswärtiges Mitglied	keine
Gastmitglied	keine
Förderndes Mitglied	keine

(2) Mehrere volljährige Mitglieder einer Familie bzw. volljährige Mitglieder und Jugendmitglieder einer Familie können den für sie im Einzelfall günstigeren Einzel- oder den Familien-Jahresbeitrag wählen.

(3) Bei Ruderern und Ruderinnen, die unmittelbar von einem anderen Ruderclub in den KRC 71 wechseln, entfällt die Aufnahmegebühr.

(4) Der Jahresbeitrag ist zum Jahresanfang in voller Höhe fällig. Bei Guthaben ist er am Jahresanfang entsprechend aufzufüllen.

§ 2 – Arbeitsleistungen

(1) Alle ordentlichen Mitglieder, die Jugendmitglieder und die in Ausbildung befindlichen Mitglieder, bei denen es sich nicht um auswärtige Mitglieder handelt und soweit sie aktiv am Ruderbetrieb teilnehmen, sind verpflichtet die im laufenden Geschäfts- / Beitragsjahr erforderlichen Arbeitsleistungen zu erbringen (§ 5 Abs. 2 Satz 3 u. 4 der Vereinssatzung). Ausgenommen hiervon sind:

- Neue Mitglieder im Jahr des Eintritts in den KRC 71.
- Mitglieder die nur einmal im Geschäftsjahr am Ruderbetrieb teilgenommen haben.
- Übernommene Vorstands- und Erweiterte Vorstandsarbeit.

(2) Zu den Arbeitsleistungen zählen alle über das normale rudersportliche Maß hinaus anfallenden:

- Reinigungs-, Wartungs- und insbesondere Reparaturarbeiten, sowie
- Planungs- und Durchführungsaufgaben hinsichtlich von Tages-/Wanderfahrten und Regatten
- Sonstige Aufgaben außerhalb des geregelten Trainingsbetriebes, wie zum Beispiel Festveranstaltungen, Sommerfeste, Grillabende etc.

Übernommene Beirats- und Kassenprüferaufgaben gelten nicht als Arbeitsleistungen.

(3) Die abzuleistenden Arbeitsstunden (s. §2.2), die ein Mitglied ableisten will, sind von diesem, dem Ruderwart oder dessen Vertreter anzukündigen und mit ihm abzustimmen. Des weiteren werden Arbeitsdienste vom Ruderwart oder dessen

Vertreter rechtzeitig angekündigt und einberufen. Nach der Durchführung der Arbeitsstunden hat der Ruderwart diese in den Arbeitsstundennachweis einzutragen und zum Jahresende abgezeichnet an den Kassenwart weiterzuleiten. Unstimmigkeiten hinsichtlich der Erbringung von Arbeitsleistungen sollen einvernehmlich zwischen dem Vorstand und dem jeweiligen Mitglied geklärt werden.

- (4) Der Umfang der vorrangig zu erbringenden Arbeitsstunden ergibt sich aus der im Anhang befindlichen Tabelle zu diesem Paragraphen. Mitglieder, die zur Erbringung von Arbeitsleistungen verpflichtet sind, und diese Arbeitsleistungen nicht oder nicht vollumfänglich erbringen können oder wollen, sind zur Zahlung eines Ersatzbetrages für jede nicht geleistete Arbeitsstunde verpflichtet. Die Höhe dieses Ersatzbetrages wird aufgrund der im Anhang befindlichen Tabelle berechnet. Ausnahmen von der zu erbringenden Arbeitsleistung können sich zum Beispiel aufgrund von Krankheit und Gebrechlichkeit und sonstigen besonderen Umständen ergeben. Der Vorstand hat über solche Ausnahmeregelungen zu beschließen.
- (5) Der Ersatzbetrag wird mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres fällig. Der Kassenwart teilt jedem Mitglied in der Beitragsrechnung des folgenden Jahres mit, in welcher Höhe der Ersatzbetrag im abgelaufenen Jahr angefallen ist. Ausgetretene Mitglieder erhalten eine gesonderte Rechnung über den zu leistenden Ersatzbetrag.

Tabelle 3: Anhang zu § 2 der Beitragsordnung des KRC 71

Mitglieder	Arbeitsstunden	Ersatzbetrag in EURO / Std.
Aktives / Ordentliches Mitglied	5	10
Jugendmitglied	5	keiner
In Ausbildung befindliches Mitglied	5	7
Auswärtiges Mitglied	keine	keiner
Förderndes Mitglied	keine	keiner
Ehrenmitglied	keine	keiner
Gastmitglied	keine	keiner

§ 3 – Salvatorische Klausel

Sollte eine der Regelungen in dieser Beitragsordnung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Regelung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen.

Die Beitragsordnung wurde mit den erforderlichen Stimmen auf der Mitgliederversammlung am 11. März 2008 beschlossen und tritt ab dem 01. Januar 2009 in Kraft.

Beitragsordnung des Kölner-Ruder-Club Köln 71 e.V. vom 11. März 2008

Köln, den 11. März 2008